

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 19/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Angestellten Otto S [REDACTED],
A B [REDACTED], W [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED] in Sch [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt Günther T [REDACTED],
R [REDACTED] Weg [REDACTED], F [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED] in Sch [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Boujong, Dr. Engelhardt, Dr. Halstenberg und Dr. Rinne

am 2. Juli 1987

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten
gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts
vom 13. April 1987 - 2 U 106/86 - wird als
unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des
Rechtsmittels zu tragen.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist statthaft, da gegen ein Urteil, das
wie der angefochtene Beschluß die Berufung des Beklagten als
unzulässig verworfen hätte, die Revision zulässig wäre
(§ 519 b Abs. 2, § 547 ZPO). Sie ist aber unzulässig, weil
sie weder beim Oberlandesgericht durch einen dort (vgl. BGH
VersR 1967, 231) noch beim Bundesgerichtshof durch einen
hier zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist (§ 78
Abs. 1 ZPO).

- 3 -

Eine Umdeutung der Beschwerde in ein Prozeßkostenhilfegesuch oder einen Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 78 b ZPO kommt nicht in Betracht, weil sie in keinen Falle Erfolg haben könnte. Sowohl die Gewährung von Prozeßkostenhilfe als auch die Beiordnung eines Notanwalts setzt voraus, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht aussichtslos ist (§ 114, § 78 b ZPO). Dies ist aber hier der Fall.

Die Verwerfung der Berufung durch das Oberlandesgericht würde einer Nachprüfung auf Beschwerde hin standhalten. Denn der Beklagte hat die Berufung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist begründet. Die Versagung der Prozeßkostenhilfe, die dafür ursächlich gewesen sein mag, ist der Nachprüfung durch den Bundesgerichtshof entzogen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Krohn

Boujong

Engelhardt

Halstenberg

Rinne



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)